

- b) sie leiten die Wahlkreiskommissionen für die Wahlen zur Stadtbezirksversammlung, Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung an und kontrollieren ihre Tätigkeit;
- c) sie entscheiden endgültig über Beschwerden gegen die Tätigkeit von Wahlkommissionen und staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zu der Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung;
- d) sie entscheiden über Beanstandungen der Wählerlisten gemäß § 20 Abs. 2;
- e) sie fordern zur Einreichung von Wahl Vorschlägen für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung auf;
- f) sie prüfen die von den Wahlkreiskommissionen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, bestätigen sie und entscheiden endgültig über die Zurückweisung eines Wahl Vorschlages für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung;
- g) sie veranlassen die Herstellung der Stimmzettel für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung;
- h) sie stellen das Wahlergebnis fest, übergeben die Wahlunterlagen der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung an die Mandatsprüfungskommission der Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung und benachrichtigen die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

§ 9

Bildung der Wahlkreiskommissionen

- (1) Die Wahlkreiskommissionen werden gebildet:
 - a) in Wahlkreisen zur Wahl der Volkskammer und der Bezirkstage durch die Räte der Bezirke;
 - b) in Wahlkreisen zur Wahl der Kreistage, der Stadtverordnetenversammlungen, der Stadtbezirksversammlun-